



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Martin Kujawa, Theresa Schuster, Giannina Dziallas
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

der Führerscheininstelle **19**

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Bauaufsichtsbehörde **20**

Öffentliche Bekanntmachung der Führerscheininstelle des Landkreises Havelland Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheininstelle des Landkreises Havelland vom 16.01.2025 (Aktenzeichen: 323.03.02-0101056) an Herrn Christian Belajew kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herrn Belajew war 14727 Premnitz, Am Hafen 18.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheininstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Belajew in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt überdem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 16.01.2025

Im Auftrag
gez.
Marschall
Sachgebietsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Bauaufsichtsbehörde Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland:

Baugenehmigung für das Vorhaben "Umspannwerk Etzin III für den Solarpark (Az: 63-02379-23)" Az: 63-02606-23 vom 21.11.2024

des Antragstellers: KSD 17 GmbH

Herr Frank Bohme
c/o Martina Eisel
Etzin
Straße zur Siedlung 1a
14669 Ketzin/Havel

Bebauungsplan: 06/04 „Windpark Ketzin“

Grundstück: Ketzin/Havel

Gemarkung: Ketzin

Flur: 17

Flurstück: 81/23

wird auf dem Wege der **öffentlichen Zustellung** gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Untere Bauaufsichtsbehörde, Waldemar-damm 3 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Sprechzeiten: Dienstag von 09.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, den 06.12.2024

gez.

Dauter

Amtsleiterin